

↙







13. ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung ferner, sich eng mit den Instituten des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und mit anderen zuständigen nationalen und regionalen Instituten abzustimmen, mit dem Ziel, Schulungsmaterialien zu erarbeiten und Ausbildungs- und andere Kapazitätsaufbaumöglichkeiten anzubieten, insbesondere für Praktiker in den Bereichen Kriminalprävention und Strafrechtspflege und Erbringer von Unterstützungslösungen für Opfer von Gewalt gegen Kinder und für kindliche Zeugen im Strafjustizsystem, sowie Informationen über erfolgreiche Vorgehensweisen zu verbreiten;

14. bittet die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und den Menschenrechtsrat sowie das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder, den Ausschuss für die Rechte des Kindes sowie die zuständigen regionalen und internationalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, bei der Unterstützung der Anstrengungen der Staaten zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Kinder verstärkt zusammenzuarbeiten;

15. legt den Mitgliedstaaten nahe, die technische Zusammenarbeit zwischen einzelnen Ländern sowie auf regionaler und interregionaler Ebene zu fördern, wenn es darum geht, bewährte Verfahren bei der Umsetzung der Musterstrategien und praktischen Maßnahmen weiterzugeben;

16. bittet die Mitgliedstaaten und die sonstigen Geber, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel für die in dieser Resolution beschriebenen Zwecke bereitzustellen.

73. Plenarsitzung  
18. Dezember 2014

## Anlage

Musterstrategien und praktische Maßnahmen der Vereinten Nationen  
auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege



e) bezeichnet „kindliche Opfer“ Kinder, die Opfer einer Straftat sind, ungeachtet ihrer Rolle bei der Straftat oder bei der strafrechtlichen Verfolgung des mutmaßlichen Täters oder von Gruppen mutmaßlicher Täter;

f) umfasst „Kriminalprävention“ Strategien und Maßnahmen, die bezwecken, das Risiko der Begehung von Straftaten sowie deren potenziell schädliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Gesellschaft, einschließlich der Kriminalitätsfurcht, zu begrenzen, indem an den vielschichtigen Ursachen der Kriminalität angesetzt wird;

g) bezieht sich „Strafjustizsystem“ auf die auf Opfer, Zeugen und Personen, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und die für sie zuständigen Fachkräfte, Behörden und Institutionen;

h) bezeichnet „Freiheitsentziehung“ jede Form des Festhaltens oder der Haft oder die durch eine Justizverwaltungs- oder sonstige Behörde angeordnete Unterbringung einer Person in einer öffentlichen oder privaten Gewahrsamseinrichtung, die diese Person nicht nach Belieben verlassen darf;

i) bezeichnet „Diversion“ einen Prozess für den Umgang mit Kindern, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, als Alternative zu einem Gerichtsverfahren und mit Einwilligung des Kindes und der Eltern oder des Vormunds des Kindes;

j) bezeichnet „informelles Justizsystem“ die Beilegung von Streitigkeiten und die Regelung von Verträgen durch außergerichtliche Entscheidung oder mit Hilfe eines neutralen Dritten, der nicht Teil der gesetzlich vorgesehenen rechtsprechenden Gewalt ist und/oder dessen sachliche, prozedurale oder strukturelle Grundlage nicht in erster Linie auf Gesetzrecht beruht;

k) umfasst ein „System der Jugendgerichtsbarkeit“ die speziell auf Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, anzuwendenden Rechtsvorschriften, politischen Vorgaben, Leitlinien, gewohnheitlichen Normen, Systeme und Behandlungen und die für sie zuständigen Fachkräfte und Institutionen;

l) beinhaltet u hf40.145 0-1.w 28.663 0 1 Tc 0.245 Tw2 0 Td [(b(l)-5(u)-12F)-4(ab(l)-5(u)-12Tw

p) bezeichnet „Gewalt“ jede Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, Verwahrlosung oder Vernachlässigung, schlechter Behandlung oder Ausbeutung, einschließlich des sexuellen Missbrauchs.

#### Leitgrundsätze

7. Bei der Umsetzung der Musterstrategien und praktischen Maßnahmen auf innerstaatlicher Ebene sollen sich die Mitgliedstaaten von den folgenden Grundsätzen leiten lassen:

a) dass das angeborene Recht des Kindes auf Leben, Überleben und Entwicklung zu schützen ist;

b) dass das Recht des Kindes zu achten ist, dass sein Wohl in allen es betreffenden oder berührenden Angelegenheiten, gleichviel ob es Opfer oder Täter einer Gewaltanwendung ist, sowie bei allen Präventions- und Schutzmaßnahmen als vorrangiges Gesichtspunkt berücksichtigt wird;

c) dass jedes Kind vor jeder Form der Gewalt zu schützen ist, ohne jede Diskriminierung, unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds;

d) dass das Kind in einer altersgerechten Weise über seine Rechte zu unterrichten ist und dass das Recht des Kindes, angehört zu werden und seine Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, uneingeschränkt zu achten ist;

e)

die Gewalt gegen Kinder rechtfertigen, erlauben oder billigen oder die das Risiko von Gewalt gegen Kinder erhöhen können, gestrichen werden;

b) dass die grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung von Kindern in allen Umfeldern, einschließlich Schulen, verboten und beseitigt wird.

10. In Anbetracht dessen, dass zahllose Mädchen und Jungen Opfer schädlicher Praktiken werden, darunter Verstümmelung oder Beschneidung weiblicher Genitalien, Zwangsheirat, Brustbügeln und Rituale der Hexerei, wofür unterschiedliche Vorwände oder Begründungen angeführt werden, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

a) ein klares und umfassendes gesetzliches Verbot aller schädlichen Praktiken gegen Kinder zu erlassen, das durch detaillierte Bestimmungen in den einschlägigen Rechtsvorschriften unterstützt wird, mit dem Ziel, den wirksamen Schutz von Mädchen und Jungen vor solchen Praktiken zu gewährleisten, Rechtsbehelfe bereitzustellen und die Straflosigkeit zu bekämpfen;

b) alle Bestimmungen, die schädliche Praktiken gegen Kinder rechtfertigen oder eine Einwilligung in solche Praktiken zulassen, aus dem innerstaatlichen Recht zu streichen;

c) sicherzustellen, dass durch die Inanspruchnahme informeller Justizsysteme weder die Rechte der Kinder gefährdet noch Kinder Opfer vom Zugang zum formellen Justizsystem ausgeschlossen werden, und den Vorrang der internationalen Menschenrechtsnormen festzuschreiben.

11. In Anbetracht der Schwere vieler Formen von Gewalt gegen Kinder und der Notwendigkeit, solches Verhalten zu bestrafen, sollen die Mitgliedstaaten ihr Strafrecht überprüfen und aktualisieren, um sicherzustellen, dass die folgenden Handlungen darin in vollem Umfang erfasst werden:

a) die Vornahme sexueller Handlungen mit einem Kind unter dem gesetzlichen Alter der sexuellen Mündigkeit, wobei auch sicherzustellen ist, dass ein angemessenes Schutzalter oder gesetzliches Alter der sexuellen Mündigkeit festgesetzt wird, vor dessen Erreichen ein Kind nicht rechtsgültig in eine sexuelle Handlung einwilligen kann;

b) die Vornahme sexueller Handlungen mit einem Kind unter Anwendung von Zwang, Gewalt oder Drohungen, unter Missbrauch einer Vertrauensstellung oder Einflussposition gegenüber einem Kind, auch innerhalb der Familie, und unter Ausnutzung einer besonderen Gefährdungslage eines Kindes aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder einer Abhängigkeitssituation;

c) die Begehung sexueller Gewalt gegen ein Kind, einschließlich sexueller Missbrauchs, sexueller Ausbeutung und sexueller Belästigung mittels oder unter Zuhilfenahme neuer Informationstechnologien, einschließlich des Internets;

d) der Verkauf von Kindern oder der Kinderhandel, gleichviel zu welchem Zweck und in welcher Form;

e) das Anbieten, Übergeben oder Annehmen eines Kindes, gleichviel durch welches Mittel, zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung des Kindes, der Übertragung von Verantwortung des Kindes zur Erzielung von Gewinn oder der Heranziehung des Kindes zur Zwangsarbeit;

f) das Anbieten, Beschaffen, Vermitteln oder Bereitstellen eines Kindes zur Kinderprostitution;

g) das Herstellen, Vertreiben, Verbreiten, Einführen, Ausführen, Anbieten, Verkaufen oder Besitzen von Kinderpornografie;





auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege

---

---





des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie<sup>24</sup> als Kinderpornografie definiert ist, der Polizei oder anderen zuständigen Stellen angezeigt wird und dass der Zugang zu Internetangeboten, auf denen derartiges Material verfügbar ist, gesperrt wird oder illegale Inhalte gelöscht werden und dass im Einklang mit dem Gesetz Aufzeichnungen geführt werden und Beweismaterial für einen bestimmten Zeitraum und wie gesetzlich festgelegt für die Zwecke der Ermittlung und Strafverfolgung aufbewahrt wird.

V. Kindlichen Gewaltopfern wirksamen Schutz gewähren

20. Um kindliche Gewaltopfer während des Strafjustizverfahrens wirksamer zu schützen und ihre sekundäre Viktimisierung zu vermeiden, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente geeignete Maßnahmen zu ergreifen,

a)



b) Leitlinien und Programme zu beschließen und umzusetzen, an denen sich alle Entscheidungen betreffend die strafrechtliche Verfolgung von Gewaltdelikten an Kindern orientieren sollen und die die Fairness, Integrität und Wirksamkeit solcher Entscheidungen gewährleisten;

c) sicherzustellen, dass die anwendbaren Rechtsvorschriften, Leitlinien, Verfahren, Programme und Vorgehensweisen, die sich auf Gewalt gegen Kinder beziehen, vom Strafrechtssystem konsequent und wirksam umgesetzt werden;

d) sicherzustellen, dass kindgerechte Ermittlungsverfahren eingeführt und angewandt werden, damit Gewalt gegen Kinder richtig erkannt wird und Beweismittel für Verwaltungs-, Zivil- und Strafverfahren erhalten werden, wobei Kindern besonderen Bedürfnissen angemessene Hilfestellung zu leisten ist;

e) Leitlinien und geeignete Maßnahmen in Bezug auf die Ermittlung und die Erhebung von Beweisen, insbesondere Körperproben, zu entwickeln und umzusetzen, die die Bedürfnisse und Auffassung kindlicher Gewaltopfer entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigen, ihre Würde und Integrität wahren und Eingriffe in ihre Privatsphäre auf ein Mindestmaß beschränken, unter Einhaltung der innerstaatlichen Normen für die Beweiserhebung;

f) sicherzustellen, dass die in mutmaßlichen Fällen von Gewalt gegen Kinder ermittelnden Personen verpflichtet, befugt und entsprechend ermächtigt sind, im Einklang mit dem nationalen Strafverfahrensrecht alle für die Ermittlungen erforderlichen Informationen zu beschaffen, und dass ihnen sämtliche für wirksame Ermittlungen erforderlichen Haus

Musterstrategien und praktische Maßnahmen der Vereinten Nationen  
auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Straf

A/RES/69/194



Musterstrategien und praktische Maßnahmen der Vereinten Nationen  
auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege

A/RES/69/194

- c) sicherzustellen, dass Personen, die Gewalthandlungen gegen Kinder begehen und dabei unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderen Substanzen stehen, nicht von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreit sind;
- d) sicherzustellen, dass im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung im Wege gerichtlicher Anordnungen oder durch andere Maßnahmen getroffen werden können, um Personen zu verbieten oder sie daran zu hindern, Kinder zu belästigen, einzuschüchtern oder zu bedrohen;
- e) sicherzustellen, dass bei Entscheidungen über die Verhängung von nicht freizeitsziehenden Strafen eine Sicherheitsleistung, die bedingte Entlassung, die Strafausetzung zur Bewährung oder die Unterstellung unter Bewährungshilfe, insbesondere bei Wiederholungstätern oder gefährlichen Straftätern, die damit verbundenen Sicherheitsrisiken, einschließlich der Gefährdung der Opfer, berücksichtigt werden;
- f) durch den Erlass entsprechender Rechtsvorschriften den Gerichten ein umfassendes Instrumentarium von Sanktionen an die Hand zu geben, um das Opfer, andere betroffene Personen und die Gesellschaft vor weiteren Gewalthandlungen zu schützen und den Täter gegebenenfalls zu rehabilitieren;
- g) ihr nationales Recht zu überprüfen und zu aktualisieren, um sicherzustellen, dass bei Gerichtsentscheidungen in Fällen von Gewaltdelikten an Kindern
  - i) Gewalt gegen Kinder verurteilt und von ihr abgeschreckt wird;
  - ii) Täter unter gebührender Berücksichtigung ihres Alters und ihrer Reife für ihre Gewalttaten gegen Kinder zur Rechenschaft gezogen werden;
  - iii) die Sicherheit des Opfers und der Gemeinschaft gefördert wird, unter anderem auch durch die Trennung des Täters vom Opfer und nötigenfalls von der Gesellschaft;
  - iv) die Möglichkeit besteht, die Schwere des dem Opfer zugefügten körperlichen und seelischen Schadens zu berücksichtigen;
  - v) die Auswirkungen der über den Täter verhängten Strafen auf das Opfer und dessen Familienmitglieder, falls diese betroffen sind, berücksichtigt werden;
  - vi) eine Wiedergutmachung für den durch die Gewalttat verursachten Schaden vorgesehen wird;
  - vii) die Rehabilitation des Täters gefördert wird, unter anderem auch durch die Förderung des Verantwortungsgefühls des Täters und gegebenenfalls durch seine Rehabilitation und Wiedereingliederung in die Gemeinschaft.

X. Kapazitäten ausbauen und Fachkräfte der Strafrechtspflege fortbilden

28. In Anbetracht der Verantwortung von Fachkräften der Strafrechtspflege für Präven-

für Fachkräfte der Strafrechtspflege zu konzipieren und durchzuführen, Informationen über den richtigen Umgang mit allen Kindern, insbesondere denjenigen, die Diskriminierung ausgesetzt sein könnten, bereitzustellen und den Fachkräften der Strafrechtspflege Wissen zu den Phasen der kindlichen Entwicklung, zum Prozess der kognitiven Entwicklung, zur Dynamik und zum Wesen von Gewalt gegen Kinder, zu den Unterschieden zwischen normalen Gleichaltrigengruppen und Banden und zum geeigneten Umgang mit Kindern unter Alkohol- oder Drogeneinfluss zu vermitteln;

d) Anleitungen, Informationen und Fortbildungsmaßnahmen für Akteure des informellen Justizsystems zu erarbeiten und bereitzustellen, um sicherzustellen, dass ihre Praxis, ihre Rechtsauslegung und ihre Entscheidungen den internationalen Menschenrechtsnormen entsprechen und Kinder wirksam vor jeder Form von Gewalt schützen;

e) obligatorische interkulturelle Ausbildungsmodulare für Fachkräfte der Strafrechtspflege zur Sensibilisierung für Geschlechterfragen und für die Bedürfnisse von Kindern konzipieren und umzusetzen, in denen die Merkmale jeder Form von Gewalt gegen Kinder und die schädlichen Auswirkungen und Folgen dieser Gewalt auf alle, die sie erleben, hervorgehoben werden;

f) sicherzustellen, dass Fachkräfte der Strafrechtspflege eine geeignete Ausbildung über einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Politiken und Programme sowie die einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte erhalten;

g) die Entwicklung und Nutzung des einschlägigen Fachwissens bei den Fachkräften der Strafrechtspflege zu fördern, im Rahmen des Möglichen auch durch die Schaffung von Facheinheiten, den Einsatz von Fachpersonal sowie durch spezielle Gerichte oder eigene Gerichtszeiten, und sicherzustellen, dass alle Polizeibeamten, Staatsanwälte, Richter und anderen Fachkräfte der Strafrechtspflege eine regelmäßige und institutionalisierte Schulung erhalten, um sie für geschlechts- und kinderspezifische Fragen zu sensibilisieren und ihre Fähigkeit zur Reaktion auf Gewalt gegen Kinder zu erhöhen;

h) sicherzustellen, dass Strafjustizbeamte und Mitarbeiter anderer zuständiger Stellen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs angemessen geschult werden,

i) um die besonderen Bedürfnisse kindlicher Gewaltopfer zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren;

ii) alle kindlichen Gewaltopfer respektvoll aufzunehmen und zu behandeln, um ihre sekundäre Viktimisierung zu verhüten;

iii) Beschwerden vertraulich zu behandeln;

iv)

### Dritter Teil

#### Prävention von und Reaktion auf Gewalt gegen Kinder innerhalb des Justizsystems

##### XI. Die Zahl der Kinder verringern, die mit dem Justizsystem in Berührung kommen

29. Eingedenk dessen, wie wichtig es ist, die unnötige Kriminalisierung und Bestrafung von Kindern zu vermeiden, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente sicherzustellen, dass Handlungen, die nicht als strafbare Handlungen betrachtet oder geahndet werden, wenn Erwachsene sie begehen, auch nicht als strafbare Handlungen betrachtet oder geahndet werden, wenn Kinder sie begehen, um die Stigmatisierung, Victimisierung und Kriminalisierung von Kindern zu verhindern.

30. In dieser Hinsicht wird den Mitgliedstaaten nahegelegt, das Mindestalter für die Strafmündigkeit nicht zu niedrig anzusetzen, unter Berücksichtigung der emotionalen, sozialen und geistigen Reife des Kindes, wobei in dieser Hinsicht auf die Empfehlung des Ausschusses für die Rechte des Kindes verwiesen wird, die Untergrenze für die Strafmündigkeit ausnahmslos auf das absolute Mindestalter von 12 Jahren festzusetzen und dieses noch weiter anzuheben.

31. In der Erkenntnis, dass Diversionsmaßnahmen, Programme der ausgleichsorientierten Justiz, der Einsatz von Behandlungs- und Bildungsprogrammen ohne Zwangscharakter als Alternativen zu Justizverfahren sowie die Bereitstellung von Unterstützung für Familien ein wichtiger und hochwirksamer Weg sind, die Zahl der Kinder im Justizsystem zu verringern, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, diese Maßnahmen zu ergreifen.



k) Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko von Gewalt auszuschalten und Kinder während ihrer Beförderung zu einem Gericht, Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung zu schützen, einschließlich während der gemeinsamen Unterbringung mit Erwachsenen in Wartezellen von Gerichten;

l) sicherzustellen, dass bei der Festnahme eines Elternteils, eines Vormunds oder einer Betreuungsperson das Wohl, die Betreuung und andere Besten der Kinder (K)-5(i)-15(n)2(d)-10(e)-6(0 0(

nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

a) sicherzustellen, dass Kinder, die sich in Polizeigewahrsam, Untersuchungshaft oder Sicherungsverwahrung befinden, rasch vor einem Gericht

heitsentzugs entbinden und/oder ein Kind betreuen, Behandlungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung stehen und dass bei psychischen Krankheiten, Behinderungen, HIV/Aids und anderen übertragbaren und nichtübertragbaren Krankheiten und Drogenabhängigkeit eine Behandlung angeboten wird, sowie auf die Bedürfnisse von Kindern zugehen, bei denen Selbstmordgefahr oder ein Risiko sonstiger Selbstverletzung besteht;

g) sicherzustellen, dass Kinder, die einen Elternteil oder Vormund begleiten, dem aus irgendeinem Grund, auch wegen Verstoßes gegen die Einwanderungsgesetze, die Freiheit entzogen ist, geeignete Betreuung und angemessenen Schutz erhalten;

h) die Sicherheitskonzepte und die Sicherheitspraxis an Orten der Freiheitsentziehung zu verbessern;

Musterstrategien und praktische Maßnahmen der Vereinten Nationen  
auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Straf

A/RES/69/194

spektion durch unabhängige staatliche Organe und nationale Menschenrechtsinstitutionen, Ombudspersonen oder Angehörige der Gerichtsbarkeit sicherzustellen, die befugt sind, u angekündigte Besuche abzustatten, Kinder und Mitarbeiter vertraulich zu befragen und Behauptungen über Gewalt zu untersuchen;

b) sicherzustellen, dass sie mit den zuständigen internationalen und regionalen Überwachungsmechanismen zusammenarbeiten, die rechtlich befugt sind, Einrichtungen zu besuchen, in denen Kindern die Freiheit entzogen ist;

c) die internationale Zusammenarbeit in Bezug auf bewährte Verfahren und gewonnene Erkenntnisse im Zusammenhang mit nationalen Überwachungsmechanismen zu fördern;

d) sicherzustellen, dass alle Todesfälle von Kindern an Orten der Freiheitsentziehung gemeldet und rasch und unabhängig untersucht werden, und gegebenenfalls umgehend eine Untersuchung zu veranlassen, wenn ein Kind verletzt wurde, und dafür zu sorgen, dass Eltern, Vormund oder nächsten Verwandten benachrichtigt werden.

XVI. Kinder, die infolge ihres Kontakts mit dem Justizsystem als mutmaßliche oder verurteilte Straftäter (n) 84(sp)rafn nD [(vv)8(o)-n nG-3(mw-5( )-2(rai)3(l)3(t,)3( B50 Td (e-)-5(5)-5e leicht zg(ä)-20unltic(e)-8( B)124(e)-8(s)-2(c)-8(m-)-12(w)5(e)-8(r)-10(d)245(e)-20(m)13(e)-8ucas

